

**die Schatztruhe e.V.**  
Lobuschstraße 9-11 22765 Hamburg Tel. 390 85 61 Fax 39 59 25

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein hat den Namen "**die Schatztruhe e.V.**" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Altona. Die Schatztruhe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er wird als "nichtwirtschaftlicher" Verein im Sinne des BGB gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zwecks des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer oder mehrere Kindertagesstätten und durch die Beratung von Erziehenden in allen Erziehungsfragen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und die Grundsätze des Vereins anerkennt und sich aktiv für dessen Zielsetzung einsetzt.

Der Verein besteht aus aktiven (mit Stimmrecht) und Fördermitgliedern (ohne Stimmrecht).

Der Vorstand regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung, auch die Aufnahme und Kündigung der Mitglieder.

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, durch Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Vereins zum Gelingen der gemeinschaftlichen Aufgabenstellung beizutragen.

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze oder Ziele des Vereins verstößt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit einzuräumen, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

**§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

**§ 5 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen. Dasselbe Verfahren gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Der Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten anzuberaumen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, falls nicht anders bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl und Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- Bestellung der Revisoren
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrags

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 aktiven Vereinsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) befreit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist; er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Vereinsmitglieder, die nicht zum Vorstand gehören, können im Regelfall an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ohne stimmberechtigt zu sein. Inhalt und Beschlusslage der Vorstandssitzungen werden in schriftlichen Protokollen festgehalten, die von den Mitgliedern eingesehen werden können.

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung bestellen vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 Monaten gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht abzugeben, den Prüfungsbericht der Revisoren vorzulegen und gleichzeitig die Genehmigung des Haushaltsplanes für das anstehende Jahr einzuholen.

Abwahl und neue Wahl einzelner Vorstandsmitglieder sind auch im Laufe des Geschäftsjahres durch ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlungen möglich.

Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Sachaufwendungen und Aufwandsentschädigungen können in angemessener Form auf Beschluss der Mitgliederversammlung erstattet werden.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben, den Prüfungsbericht der Revisoren vorzulegen und gleichzeitig die Genehmigung des Haushaltsplanes für das anstehende Jahr einzuholen.

## **§ 7 Das Team der MitarbeiterInnen**

Die Einstellung von MitarbeiterInnen erfolgt durch den Vorstand auf der Basis eines einstimmigen Vorschlages des Teams der jeweiligen Einrichtung, für die die zu besetzende Stelle ist.

Eine Kündigung von MitarbeiterInnen erfolgt seitens des Vorstands. Grundlage dafür ist der Vorschlag von 2/3 des Gesamtteams unter Beachtung eines Vetorechtes des pädagogischen Kleinteams der Kindergruppe, in der die zu kündigende Person tätig ist.

Falls das Arbeitsverhältnis einer/s Mitarbeiterin/s aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden muss, entscheidet der Vorstand alleine. Dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

#### **§ 8 Rechnungslegung und Revision**

Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Zu den Jahresabschlüssen haben die Revisoren eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Der Vorstand hat den Jahresabschluss rechtzeitig den Revisoren zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins muss eine Auflösungsversammlung einberufen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

*Beschlossen auf der MV am 05.04.95, geändert auf der MV am 01.02.2006; aktualisiert vorläufig am 19.02.2013; abgestimmt auf der Mitgliederversammlung 16.07.2014.*